



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 01/23

Montag, 16. Januar 2023

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Anmeldung für die Hauptschule, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschule der Stadt Gladbeck

Schüler/-innen, die zum 01.08.2023 in die 5. Klasse einer weiterführenden Schule übergehen, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter/-innen in der Zeit vom 06.02.2023 bis 10.02.2023 an der gewünschten Schule angemeldet werden. Die Anmeldeunterlagen werden den Kindern von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde, Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule
3. Anmeldeschein inklusive Beiblatt

Die Stadt Gladbeck ist Schulträger von einer Hauptschule, drei Realschulen, drei Gymnasien und einer Gesamtschule.

Außerdem befindet sich in Gladbeck die Waldorfschule in freier Trägerschaft.

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

Sie/Er hat Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers zu berücksichtigen.

Hauptschule

Erich-Fried-Schule, Kortenkamp 19/21 (☎ 96 21 13)

**Anmeldung 06.02.2023 bis 10.02.2023, 10.00 bis 12.00 Uhr,
zusätzlich 06.02.2023 bis 09.02.2023, 13.30 bis 15.30 Uhr**

Realschulen

a) Anne-Frank-Realschule, Kortestr. 13 (☎ 29 61 21)

*Anmeldung 06.02.2023 bis 10.02.2023, 10.00 bis 12.00 Uhr,
zusätzlich 06.02.2023 und 07.02.2023, 12.00 bis 16.00 Uhr*

b) Erich Kästner-Realschule, Kortenkamp 11 (☎ 96 49 30)

*Anmeldung 06.02.2023, 10.00 bis 13.00 Uhr
07.02.2023, 08.02.2023 und 09.02.2023, 8.00 bis 15.00 Uhr
10.02.2023, 10.00 bis 12.00 Uhr*

c) Werner-von-Siemens-Realschule, Kortestr. 10 (☎ 29 82 11)

*Anmeldung 06.02.2023 bis 10.02.2023, 10.00 bis 13.00 Uhr,
zusätzlich 07.02.2023, 14.00 bis 17.00 Uhr*

Gymnasien

a) Heisenberg-Gymnasium, Konrad-Adenauer-Allee 1 (☎ 29 83 11)

*Anmeldung 06.02.2023 bis 10.02.2023, 10.00 bis 12.00 Uhr,
zusätzlich 06.02.2023, 12.00 bis 18.00 Uhr und
07.02.2023 und 08.02.2023, 12.00 bis 16.00 Uhr*

b) Ratsgymnasium, Mittelstr. 50/52 (☎ 29 81 11)

*Anmeldung 06.02.2023 bis 10.02.2023, 8.00 bis 12.30 Uhr,
zusätzlich 06.02.2023 und 07.02.2023 14.00 bis 18.00 Uhr
08.02.2023 und 09.02.2023 nachmittags nach Vereinbarung*

c) Riesener-Gymnasium, Schützenstr. 23 (☎ 97 56 11)

*Anmeldung 06.02.2023 bis 10.02.2023, 10.00 bis 12.00 Uhr,
zusätzlich 06.02.2023 und 07.02.2023, 13.00 bis 16.00 Uhr*

Gesamtschule

Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule, Fritz-Erler-Str.4 (☎ 94 05 34)

*Anmeldung 06.02.2023 bis 10.02.2023, 10.00 bis 12.00 Uhr,
zusätzlich 06.02.2023, 14.00 bis 16.00 Uhr und 08.02.2023, 18.00 bis 20.00 Uhr*

Die Erich-Fried-Schule, die Erich Kästner-Realschule, das Heisenberg-Gymnasium und die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule werden als gebundene Ganztagschulen geführt. Die Schüler/-innen haben damit u. a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass je nach dem Ergebnis der Anmeldung bei den Schulen eine Umverteilung notwendig werden könnte.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

Auskünfte über das Bildungsangebot der weiterführenden Schulen erteilen die Schulen und das Amt für Bildung und Erziehung, ☎ 99-2264.

Gladbeck, den 02.12.2022

i.V.

- Rainer Weichelt -
Erster Beigeordneter

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Ablösung von Stellplätzen, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2001, vom 21.09.2022

Präambel

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Ablösung von Stellplätzen, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2001 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurden nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 21.09.2022

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung werden die Rechtswahrungsanzeigen und Bescheide des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Gladbeck für

**Mario-Samir Baiaram, Steinstr. 72, 45968 Gladbeck,
(Bescheid v. 05.01.2023, Aktenzeichen: 50/2-2/45.23156)**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der jeweiligen Empfänger und Empfängerinnen nicht festgestellt werden konnte.

Die Schreiben können bei der Stadtverwaltung Gladbeck, Amt für Soziales und Wohnen, Wilhelmstraße 8, 45964 Gladbeck, Zimmer 0.24, von den jeweiligen Empfängern und den Empfängerinnen eingesehen und abgeholt werden.

Die Schreiben gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 09.01.2023

i.A.

- Hädrich -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.